

Richtlinie für die Verwendung von Stiftungsmitteln der Lausitzer Seenland Stiftung

Sehr geehrter Projektträger,

bitte beachten Sie die nachfolgende Richtlinie, die Bestandteil unserer Förderzusage für Sie sind:

1. Zweckbindung, Befristung, Gemeinnützigkeit

- 1.1 Die Lausitzer Seenland Stiftung (im Folgenden „**Stiftung**“) wird nach ihrer Zweckbestimmung insbesondere zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Kunst und Kultur, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, des Naturschutzes, der Wohlfahrtspflege, des Tierschutzes und des Sports tätig. Die Zuwendungen der Stiftung sind für den in der Förderzusage genannten Zweck einzusetzen und unterliegen diesbezüglich einer festen Bindung.
- 1.2 Die Stiftung behält sich die Zurückziehung ihrer Förderzusage oder eine Rückzahlung der ausgezahlten Mittel ganz oder anteilig vor, wenn das Projekt nicht oder in wesentlich reduzierter Form stattfindet, wenn die Stiftungsmittel abweichend von der Zweckbindung bzw. vom eingereichten Antrag oder außerhalb des steuerlich gemeinnützigen Bereiches (bspw.: Zweckbetriebe des Vereines) eingesetzt werden oder wenn mit Stiftungsmitteln finanzierte Gegenstände vor Ablauf der Nutzungsdauer veräußert bzw. vergeben werden. Der Projektträger ist verpflichtet, die Stiftung unverzüglich und unaufgefordert darauf hinzuweisen, wenn vorstehende Tatsachen eintreten. Sollte eine Änderung des Verwendungszwecks der Stiftungsmittel erforderlich werden, bedarf diese der vorherigen Zustimmung der Stiftung. Die Zustimmung ist mindestens vier Wochen vor der geplanten Änderung des Verwendungszwecks schriftlich zu beantragen.
- 1.3 Durchführungsfrist ist der in der Förderzusage genannte Termin für die Einreichung des Verwendungsnachweises. Verzögert sich die Projektdurchführung, so hat der Projektträger die Stiftung rechtzeitig schriftlich zu informieren und ihr einen neuen Termin mitzuteilen. Erhält die Stiftung innerhalb der gesetzten Frist keine Mitteilung über die Umsetzung des Projektes oder eine Fristverlängerung, ist sie berechtigt, die Förderzusage ohne weitere Rückfragen zurückzuziehen.

2. Förderungsfähige Vorhaben

- 2.1 Die Vergabe von Stiftungsmitteln liegt im Ermessen der Stiftung. Es besteht – auch bei wiederholter Förderung – kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Bewilligung

kann unter Auflagen erteilt werden, die dem Projektträger schriftlich mitzuteilen sind. Die Mitteilung kann mit der Förderungszusage verbunden werden. Vorhaben, die vor Antragstellung begonnen wurden, werden nur im Ausnahmefall gefördert.

2.2 Förderungsfähig sind grundsätzlich nur Maßnahmen und Projekte im Gebiet des Lausitzer Seenlandes. Die Antragsteller müssen gemeinnützige Organisationen sein, die sich für die unter Ziff. 1.1 genannten Zwecke engagieren. Näheres regelt das Antragsformular zur Projektvorstellung.

2.3 Die Stiftung fördert:

- Einzelne und abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung; Starthilfeförderung für neue Projekte)
- Durchführung bestimmter Investitionen (Investitionsförderung)

Es sollen grundsätzlich nur Vorhaben gefördert werden, zu deren Förderung der Staat nicht gesetzlich verpflichtet ist. Eine Ausnahme hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen gemacht werden.

2.4 Die Mittel der Stiftung sollen vorrangig für größere Vorhaben eingesetzt werden. Die Förderung erfolgt nach Dringlichkeit und Bedeutung des einzelnen Vorhabens.

3. Art der Förderung

3.1 Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke durch Gewährung von Zuschüssen. Die Förderung durch die Stiftung kann entweder als Anteilsfinanzierung, d. h. durch einen festgelegten Prozentsatz an den förderungsfähigen Gesamtkosten erfolgen oder als Festbetragsfinanzierung, d. h. durch einen pauschalierten Zuschuss. Die Zuwendung ist im Rahmen der Bewilligung jeweils auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Die Nachfinanzierung von Mehrkosten ist ausgeschlossen.

3.2 Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung sind das Eigeninteresse und die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers angemessen zu berücksichtigen. Die Förderung durch die Stiftung kann durch Zuwendungen anderer Förderorganisationen ergänzt werden. Eine solche Ergänzung ist jedoch vollständig in der Projektvorstellung offenzulegen, sofern sie vor der Förderzusage durch die Stiftung erfolgt. Sofern die Ergänzung nach der Förderzusage durch die Stiftung erfolgt, ist der Stiftung unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Ergänzung zu geben.

3.3 Die Förderungen der Stiftung sind Fehlbedarfsfinanzierungen. Verbleibt nach Realisierung des Projektes ein Einnahmenüberschuss, kann die Stiftung ihre Förderung reduzieren bzw. bereits ausgezahlte Mittel zurückfordern.

4. Antragstellung und Bearbeitung

- 4.1 Antragsberechtigter ist der Träger der Förderungsmaßnahme.
- 4.2 Die Anträge sind schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks an die Stiftung zu richten. Antragsformblätter können auf der Internetseite der Stiftung abgerufen werden. Aus dem Antrag müssen Zielsetzung des Projekts, die Kosten, die beabsichtigte Gesamtfinanzierung und die Höhe und Art der angestrebten Förderung durch die Stiftung ersichtlich sein. Das Nähere regelt das Antragsformular der Stiftung.
- 4.3 Auf Anforderung sind zusätzlich Übersichten über das Vermögen und die Schulden des Projektträgers sowie sonstige für die Bearbeitung der notwendigen Unterlagen einzureichen.

5. Projektdurchführung, öffentliche Darstellung der Förderung, Auszahlung

- 5.1 Die Stiftung bittet um regelmäßige Zwischeninformationen über den Fortgang bzw. die Durchführung des Projektes.
- 5.2 Die Stiftung ist an der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der Projektdurchführung (z. B. Konzerte, Ausstellungseröffnungen, Startveranstaltungen, Einweihungen, Pressekonferenzen u. a.) interessiert. Einladungen zu bzw. Termine von Veranstaltungen sendet der Projektträger der Stiftung bitte mindestens einen Monat vor der Veranstaltung schriftlich zu. Soweit dem Anlass angemessen, bittet die Stiftung darum, solche Veranstaltungen für eine Übergabe bzw. Würdigung der Förderung zu nutzen (z. B. mit Grußwort oder Förderungsübergabe durch einen Stiftungsvertreter).
- 5.3 Im Regelfall erfolgt die Überweisung der Fördersumme durch die Stiftung nach Vorlage des beiliegenden Formblatts Mittelabruf und des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises (siehe Ziff. 6.). Eine vorzeitige Auszahlung ist möglich mit dem Formblatt Mittelabruf, wenn der Projektträger die darin vorgesehenen Nachweise über die Projektrealisierung beifügt. Solange noch keinerlei Nachweise über die Projektrealisierung vorliegen, ist eine Auszahlung nicht möglich. Der Mittelabruf ersetzt nicht den Verwendungsnachweis nach Ziffer 6.
- 5.4 Werden von Lieferanten Rabatte, Skonti oder andere Preisnachlässe gewährt, sind diese in Anspruch zu nehmen. Die Nichtinanspruchnahme ist nicht förderfähig. Reduzieren sich die tatsächlichen Kosten gegenüber dem Antrag, reduziert sich die Förderung der Stiftung dementsprechend.
- 5.5 Die Stiftung betrachtet alle Erklärungen, die ihr gegenüber von Vertretern und Mitarbeitern des Projektträgers abgegeben werden, als rechtsverbindlich unbeschadet von der tatsächlichen Vertretungsbefugnis, sofern ihr vom Projektträger keine Einschränkungen mitgeteilt werden. Änderungen von Adressen, Telefonverbindungen, Ansprechpartnern sind der Stiftung vom Projektträger unverzüglich mitzuteilen.

6. Verwendungsnachweis

Nach Durchführung des Vorhabens, spätestens bis zu der in der Förderzusage genannten Frist, sendet der Projektträger der Stiftung einen Verwendungsnachweis zu, bestehend aus:

- **einem kurzen Bericht über die Durchführung des Vorhabens, u.a. mit den Teilnehmer- bzw. Besucherzahlen,**
- **Fotos, die für Berichte und Veröffentlichungen unserer Stiftung verwendet werden können,**
- **einer Gesamtabrechnung für das Projekt (als summarische bzw. tabellarische Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben) inkl. bei Investitionen ein Abnahmeprotokoll der ausführenden Unternehmen**
- **den Kopien derjenigen Rechnungen inkl. Lieferscheine, die aus Stiftungsmitteln beglichen wurden,**
- **Belegexemplaren aller Druckschriften und Werbematerialien im Rahmen des Projekts,**
- **Presse- und Medienberichten, in denen die Förderung durch unsere Stiftung erwähnt wird (soweit vorhanden).**

Die Stiftung bittet den Projektträger zu beachten, dass die Stiftung sich eine Rückzahlung der Förderung ganz oder anteilig vorbehalten muss, wenn der Verwendungsnachweis nicht oder unvollständig eingereicht wird. Kann die Frist nicht eingehalten werden, so hat der Projektträger der Stiftung rechtzeitig einen neuen Einreichungstermin schriftlich mitzuteilen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 16. Mai 2016 in Kraft.

Rückfragen: Jörg Scharfenberg, Tel. 03571 44 2394, Fax 03571 44 2264,

E-Mail: jörg.scharfenberg@sana.de

Vorstand Lausitzer Seenland Stiftung